

Covid-19

Insolvenzrecht

Insolvenzgefahr durch COVID-19

Die aktuellen Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des COVID 19 Virus stellen österreichische Unternehmen derzeit vor massive Probleme, zumal diese vielfach die Schließung von (Teil)Betrieben erfordern und damit den Verlust von Einnahmen sowie Liquiditätsengpässe zur Folge haben.

Trotz dieser Umstände haben Unternehmensleiter wie Geschäftsführer von GmbHs und Vorstände von AGs auch jetzt einen klaren Überblick über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu behalten, denn grundsätzlich gilt auch weiterhin wie folgt:

Insolvenzgründe / Frist für Antragstellung auf 120 Tage verlängert

Liegt eine Zahlungsunfähigkeit oder eine Überschuldung im Sinne der Insolvenzordnung (IO) vor, so muss die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber binnen 60 Tagen nach dem Eintritt des Insolvenzgrundes beantragt werden (vgl § 69 IO).

Für Ausnahmefälle, wie beispielsweise Erdbeben, Überschwemmungen oder ähnlichen Katastrophen vergleichbarer Tragweite sieht die Insolvenzordnung eine mögliche Verlängerung der Frist für die Antragstellung auf 120 Tage vor. Im Zuge des 2. COVID-Gesetzes hat der Gesetzgeber auf die aktuelle Situation reagiert und klargestellt, dass diese Verlängerung der Frist auf 120 Tage auch für Insolvenzen bedingt durch Epidemien und Pandemien (wie COVID-19) gilt. Stets ist aber zu prüfen, ob nicht die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bereits vor dem Ausbruch der COVID-19 Pandemie vorgelegen ist und daher der Insolvenzantrag ev. doch innerhalb der kurzen 60 Tage Frist zu stellen ist.

Verpflichtung zur Antragstellung / Haftungsrisiken (Zivilrecht / Strafrecht)

Die Verpflichtung zur Antragstellung trifft nach wie vor in erster Linie den Schuldner (zB Einzelunternehmer), OG-Gesellschafter und Komplementäre von Kommanditgesellschaften sowie die Geschäftsführer und Vorstände von Kapitalgesellschaften. Unterlassene oder nicht rechtzeitige Antragstellung kann insbesondere Geschäftsführer und Vorstände hart treffen, zumal diese bei einer nachfolgenden Insolvenz der Gesellschaft persönlichen Haftungsansprüchen von Gläubigern der Gesellschaft ausgesetzt sein können. In diesem Zusammenhang ist auch der Deckungsschutz von D&O Versicherungen zu überprüfen.

Darüber hinaus haben die Geschäftsleiter bei Vorliegen von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ganz besonders darauf zu achten, keine strafrechtlich relevanten Tatbestände zu verwirklichen. Das österreichische Strafrecht stellt etwa die Schädigung fremder Gläubiger, die Begünstigung eines Gläubigers, die grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen und auch die betrügerische Krida („Kridadelikte“) unter Strafdrohung, die mit erheblichen Freiheitsstrafen und auch Geldstrafen geahndet werden können.

Über den aktuellen Stand der Gesetzgebung und weitere Maßnahmen informieren wir Sie gerne persönlich und stehen bei Fragen jederzeit zur Verfügung.

Kontakt: Dr. Thomas Trettnak, LL.M/CM (thomas.trettnak@cerhahempel.com)



Mag. Christoph Reiter (christoph.reiter@cerhahempel.com)

